



1. Abschluß des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der Tauchstation Aquapark den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die Tauchstation Aquapark zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der Tauchstation Aquapark vor das sie für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist der Tauchstation Aquapark die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

- Mit Vertragsabschluss kann eine verhältnismässig geringe Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises, gefordert werden, die auf den Reisepreis angerechnet wird.
- Die Restzahlung wird fällig, wie im Einzelfall vereinbart.
- Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den Ziffern 7 b) oder 7 c) genannten Gründen abgesagt werden kann und der Kunde von der Tauchstation Aquapark Unterlagen erhält aus denen sich ergibt, dass ihm eigene Rechte gegen die Leistungsträger eingeräumt werden.
- Soweit Unterlagen nach c) wegen der Haftung der Leistungsträger oder der Art der Leistungsbeschaffung/Reisegestaltung nicht ausgehändigt werden können, wird die Restzahlung kurz vor Antritt der Reise fällig, sofern keine andere Fälligkeitsvereinbarung getroffen ist
- Die Unterlagen werden dem Kunden je nach seiner Wahl unverzüglich nach Eingang seiner Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro ausgehändigt.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Tauchstation Aquapark unter Berücksichtigung der Landesüblichkeit soweit aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürften einer ausdrücklichen Bestätigung.

4. Leistungs-/Preisänderung

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der Tauchstation Aquapark nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Tauchstation Aquapark ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird sie dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder eine kostenlosen Rücktritt anbieten. Tauchstation Aquapark ist berechtigt, bei unvorhersehbaren Preiserhöhungen der Leistungsträger oder anderen, in ihren Reisebedingungen im einzelnen anzugebenden Voraussetzungen, eine angemessene, die Kostensteigerung ausgleichende nachträgliche Änderung des Reisepreises vorzunehmen, sofern zwischen Reisebestätigung und vertraglich vorgesehenem Antritt der Reise mehr als 4 Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die Tauchstation Aquapark den Kunden bis spätestens 3 Wochen vor Reiseantritt darüber in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Der Kunde ist berechtigt ohne Zahlung eines Entgeltes vom Reisevertrag zurückzutreten, sofern die Preiserhöhung 5 % des Reisepreises überschreitet.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Massgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei ABC. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, oder tritt er ohne vom Reisevertrag zurückzutreten die Reise nicht an, so kann die Tauchstation Aquapark eine Entschädigung verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind vom Reisepreis gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Tauchstation Aquapark kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren, soweit nicht der Kunde eine geringere Höhe nachweist.

I. Flugpauschalreisen mit Charter und Linie

- Bis 29 Tag vor Reiseantritt 15%
- Ab 28 Tag bis 22 Tag vor Reiseantritt 30%
- Ab 21 bis 15 Tag vor Reiseantritt 40%
- Ab 11 Tag vor Reiseantritt 60%
- Bei Nichtantritt der Reise oder Rücktritt am Tag der Abreise 100 %

II. Gruppenpauschalreisen mit Tauchkreuzfahrten

- Bis 95 Tag vor Reiseantritt 15%
- Ab 94 bis 60 Tag vor Reiseantritt 35%
- Ab 59 bis 32 Tag vor Reiseantritt 55%
- Ab 31 bis 15 Tag vor Reiseantritt 75%
- Ab 14 bis 7 Tag vor Reiseantritt 90%
- Ab 6 Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise 100 %



5.2. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), kann die Tauchstation Aquapark bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben .

I. bis 95 Tage vor Reiseantritt 10%

II. bis 29 Tage vor Reiseantritt 15%

Nach Ablauf der Fristen gelten die Pauschalen gemäss Ziffer 5 1 sofern die Umbuchung überhaupt möglich ist. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Bis zum Reisebeginn kann der Kunde sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen hierdurch entstehende tatsächliche Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Tauchstation Aquapark kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt ein Reisender einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich die Tauchstation Aquapark bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch Tauchstation Aquapark

Tauchstation Aquapark kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist. Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von der Tauchstation Aquapark nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die Tauchstation Aquapark, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis: sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschliesslich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt. Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in 'er Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird in jedem Fall ist die Tauchstation Aquapark verpflichtet den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die Tauchstation Aquapark deshalb nicht zumutbar ist weil die Tauchstation Aquapark im Falle der Durchführung der Reise entstehende Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht von der Tauchstation Aquapark besteht jedoch nur wenn sie die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z B Kalkulationsfehler) und wenn sie die zu ihrem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn sie dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot von der Tauchstation Aquapark keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen aussergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert gefährdet oder beeinträchtigt so können sowohl die Tauchstation Aquapark als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt so kann die Tauchstation Aquapark für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist die Tauchstation Aquapark verpflichtet die notwendigen Massnahmen zu treffen insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sowie notwendige Aufwendungen die Tauchstation Aquapark zur Vorbereitung der Reise erbracht hat und nicht zurück erhält ohne dass dafür angesichts der Kündigung noch eine Leistung erbracht wird, sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung von der Tauchstation Aquapark

9.1. Tauchstation Aquapark haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes.

9.2. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzliche zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsnachweis ausgestellt, so erbringt die Tauchstation Aquapark insoweit Fremdleistungen, sofern sie in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Sie haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung. Eine Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hingewiesen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

10. Gewährleistung

a) Wird die Reise nicht vertragsgemäss erbracht so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Tauchstation Aquapark kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt kann die Tauchstation Aquapark Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert

b) Minderung des Reisepreises Für die Dauer einer nicht vertragsgemässen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem



wirklichen Wert gestanden haben wurde. Die Minderung tritt nicht ein soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt den Mangel anzuzeigen.

c) Kündigung des Vertrages. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Tauchstation Aquapark innerhalb einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmässig durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die leise infolge eines Mangels aus wichtigem, für die Tauchstation Aquapark erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der Tauchstation Aquapark verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Wird der Vertrag danach aufgehoben, so behält der Reisende den Anspruch auf Rückführung. Er schuldet der Tauchstation Aquapark den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

d) Schadenersatz. Sofern die Tauchstation Aquapark einen Umstand zu vertreten hat der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisende Schadenersatz verlangen.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung von der Tauchstation Aquapark ist ausser für Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

11.2 soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

11.3 soweit die Tauchstation Aquapark für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.4 Tauchstation Aquapark haftet nicht für Leistungskürzungen im Zusammenhang mit Leistungen die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen Theaterbesuche Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

11.5 Ein Schadenersatzanspruch gegen die Tauchstation Aquapark ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund gesetzlicher Vorschriften die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind ein Anspruch auf Schadenersatz gegen Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann 'der unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.6 Kommt die Tauchstation Aquapark die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes n Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, den Haag, Huadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführer für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern die Tauchstation Aquapark in anderen Fällen Leistungsträger ist haftet sie nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.5 Kommt die Tauchstation Aquapark bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

12. Mitwirkungspflicht

Die Reisende ist verpflichtet bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einem Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemässer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der Tauchstation Aquapark geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Diese Ansprüche des Reisenden verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise den Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die Tauchstation Aquapark die Ansprüche zurückweist.

14. Pass-, Visum-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Sofern es der Tauchstation Aquapark möglich ist, wird sie den Kunden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren. Tauchstation Aquapark haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende die Tauchstation Aquapark mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Tauchstation Aquapark die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation durch die Tauchstation Aquapark bedingt sind. Tauchstation Aquapark steht dafür ein, den Reisenden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften die ihr bekannt sind oder unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssten, zu unterrichten, soweit sie für deutsche Staatsangehörige gelten. Für nichtdeutsche Staatsangehörige gibt das zuständige Konsulat Auskunft. 15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann die Tauchstation Aquapark nur an ihrem Sitz verklagen. Für Klagende von der Tauchstation Aquapark gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden massgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht im Inland liegt, nach



Vertragsabschluss ins Ausland verlegt wurde oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, in diesen Fällen ist der Sitz von der Tauchstation Aquapark massgebend.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Tauch-/Segeltörns

1. Der Mitreisevertrag kommt durch Ihre Anmeldung mit Anzahlung und unsere Buchungsbestätigung zustande. Der Vertrag wird verbindlich auch für alle weiteren aufgeführten Teilnehmer für deren Verpflichtung der Vertragsabschliessende wie für eigene Verpflichtungen einsteht. Mit ihrer Unterschrift erkennen Sie die Teilnahmebedingungen an und versichern, dass Sie und alle weiteren aufgeführten Teilnehmer gesund, insbesondere frei von ansteckenden Krankheiten sind und mindestens 15 Min. in tiefen Wasser schwimmen können. Im Preis eingeschlossen sind der Aufenthalt an Bord mit einem Kojenplatz. Fahrten mit dem Schiff und die Benutzung aller Einrichtungen des Schiffes incl. Beiboot.

2. Sie nehmen als Crewmitglied an einem sportlichen Unternehmen unter Kostenbeteiligung und auf eigenen Risiko teil, und Schliessen hiermit keinen Beförderungsvertrag ab. Alle Crewmitglieder wirken nach Können und Vermögen an den gemeinschaftlichen Aufgaben, wie im Bordleben üblich mit. Der Skipper (Schiffsführer) ist für die Sicherheit von Schiff und Crew verantwortlich. Bei aller Freiheit und Ungezwungenheit folgen Sie bitte in diesem Sinne seinen Anordnungen und leisten Sie Hilfe zur Abwendung von Schäden, Gemeinsam mit den Törnteilnehmern legt der Skipper unter Berücksichtigung der Wetter- und Seeverhältnissen, sowie anderen Sicherheitserfordernissen die Törnroute fest.

3. Dann die Leistung vom Eigner/Skipper unverschuldet oder wegen unvorhersehbarer technischer Störung nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden, besteht für den Teilnehmer grundsätzlich kein Entschädigungsanspruch. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt, kriegerischen Handlungen und inneren Unruhen. Streiks, Schwerwetter (z. B. Windstärken über 7 Beaufort, gefährlichem Wellengang usw.). Muss das Schiff wegen schwerwiegender technischer Störungen einen Hafen aufsuchen und kann der Törn nicht vor Ablauf von 2 vollen Kalendertagen begonnen oder fortgesetzt werden, wird die anteilige Törngebühr für die nicht erbrachte Leistung erstattet. Bei Verbleib an Bord wird der Preis auf die Unterkunfts-kosten von Euro 30,- pro Person und Tag reduziert, oder der Törnteilnehmer wird ersatzweise in Komforthotel/Ferienanlage mit HP untergebracht, bei gleichen sportlichen Leistungen, jedoch von Land aus.

Rücktritt

1. Sie können jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt bis 45 Tage vor Törnbeginn behält der Eigner die Anzahlung als Bearbeitungsgebühr und Unkostenentschädigung ein. Bei Rücktritt vom 45. Tag bis zum 15. Tag vor Törnbeginn beträgt der Ersatzanspruch 50 %, danach 100 %. Tritt ein geeigneter Ersatzteilnehmer in Ihren Vertrag ein, fällt nur eine Bearbeitungsgebühr von Euro 60,-/Person an. Wird der Törnteilnehmerplatz vom Eigner nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so kann der Törnteilnehmer frühestens nach Ablauf von 2 vollen Kalendertagen nach Eintreffen an Bord vom Vertrag zurücktreten. Sofern der Eigner nicht ein wertmäßig vergleichbares Schiff innerhalb der Frist bereitstellt. In diesem Falle werden alle eingezahlten Beträge zurückerstattet.

2. Der Eigner kann in folgenden Fällen von der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung zurücktreten oder während/nach Erbringung der vertragsgemäßen Leistung den Vertrag kündigen:

a) Fristlos, wenn Sie die Durchführung des Törns nachhaltig stören oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist, erfolgt die Kündigung, so behält der Eigner den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Er lässt sich aber den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen, die er aus seiner Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

b) Bis 2 Wochen vor Beginn der vertragsmäßigen Leistung bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl oder wenn die Pflicht des Eigners, die vertragsmäßige Leistung durchzuführen, für ihn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze bezogen auf diesen Vertrag bedeuten würde. Die Rücktrittserklärung und die eingezahlten Beträge werden Ihnen dann unverzüglich zugeleitet.

Haftung

Der Teilnehmer fährt an Bord des Schiffes und bei allen Unternehmungen auf eigene Gefahr mit und verzichtet, den Eigner oder Skipper in Anspruch zu nehmen - außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - soweit diese Schäden nicht eine Versicherungsleistungen übersteigen. Bei einem Teilverschulden eines Dritten beschränkt der Teilnehmer seinen Schadensersatzanspruch von vornherein auf die Quote, die der Drittschädigen im Innenverhältnis zu tragen hat. Haftet der Eigner dennoch auf Grund fahrlässigen Handels, ist seine Haftung insgesamt auf das Dreifache des jeweils vereinbarten Törnpreises beschränkt, sofern ein Schaden nicht zumindest grob fahrlässig von ihm verursacht wird. Für von ihm am Schiff verursachte Schäden haftet der Teilnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst. Der Schadensbetrag ist vom Schädiger an den Skipper zu entrichten. Der Schädiger erhält eine Quittung und zumindest nachträglich eine Rechnung.

Allgemeine Bestimmungen

1. Sind für die Einhaltung der Pass-, Visum-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Kosten und Nachteile aus deren Nichtbeachtung gehen zu Ihren Lasten.

2. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsche materielles Recht, Gerichtsstand ist München/Bayern.

3. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind jedoch in einem solchen Falle verpflichtet, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Inhalt und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder möglichst nahe kommt.

4. Die AGB sind Bestandteil unseres Reisevertrages.